ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. Juni 1980

zur Genehmigung eines französischen Programms für Anlagen für die Weinverarbeitung in der Mittelmeerregion gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(80/654/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates vom 15. Februar 1977 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse [1], insbesondere auf den Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die französische Regierung hat am 4. Januar 1980 das Programm für Anlagen für die Weinverarbeitung in der Mittelmeerregion mitgeteilt und am 18. April 1980 durch zusätzliche Angaben ergänzt.

Das Programm betrifft die Entwicklung, Modernisierung und Rationalisierung von Einrichtungen der Weinbereitung, der Lagerung, Abfüllung und Vermarktung von Wein sowie von Einrichtungen für die Derivate der Weinbereitung und die Herstellung von konzentriertem Most mit dem Ziel einer Qualitätsverbesserung, einer Anpassung an die Bedingungen des Marktes, einer Diversifizierung der Produktion und damit einer Steigerung und Stabilisierung der Rentabilität des betroffenen Sektors ; es stellt daher ein Programm im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 dar.

Die Genehmigung des Programms betrifft nicht Projekte, deren Gegenstand in erster Linie die Herstellung und Vermarktung von Produkten ist, die nicht im Anhang II des Vertrages aufgeführt sind ; sie bezieht sich im übrigen nur auf solche Projekte, die Weine betreffen, die nach Art und Qualitätsniveau sinnvolle Absatzperspektiven gewährleisten.

Das Programm enthält in ausreichender Weise die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 genannten Angaben, die zeigen, daß die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Ziele für den Bereich Wein in dem Mittelmeergebiet Frankreichs erreicht werden können ; die geplante Frist für die Durchführung des Programms überschreitet nicht den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g) der Verordnung genannten Zeitraum.

Die in dieser Entscheidung vorgesehene Maßnahme entspricht der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Das von der französischen Regierung am 4. Januar 1980 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 übermittelte und am 18. April 1980 ergänzte Programm für Anlagen für die Weinverarbeitung in der Mittelmeerregion wird genehmigt.

(2) Die Genehmigung des Programms betrifft nicht Projekte, deren Gegenstand in erster Linie die Herstellung und Vermarktung von Produkten ist, die nicht im Anhang II des Vertrages aufgeführt sind ; sie bezieht sich im übrigen nur auf solche Projekte, die Weine betreffen, die nach Art und Qualitätsniveau sinnvolle Absatzperspektiven gewährleisten.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 24. Juni 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

[1] ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1977, S. 1.